



Stadt Soltau

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, mit 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans und mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 59/1 „Straßenverbindung Charlottenstraße – Walsroder Straße für den Bereich beidseitig Alter Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 beschlossen, dass das Planverfahren für die innerörtliche Verbindungsstraße auf der stillgelegten und entwidmeten Bahntrasse der OHE zwischen der Walsroder Straße und der Charlottenstraße eingestellt wird.

Damit verbunden hat der Rat in der Sitzung am 26.08.2010 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 59/1 „Straßenverbindung Charlottenstraße – Walsroder Straße für den Bereich beidseitig Alter Grenzweg“ – mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung geändert werden soll.

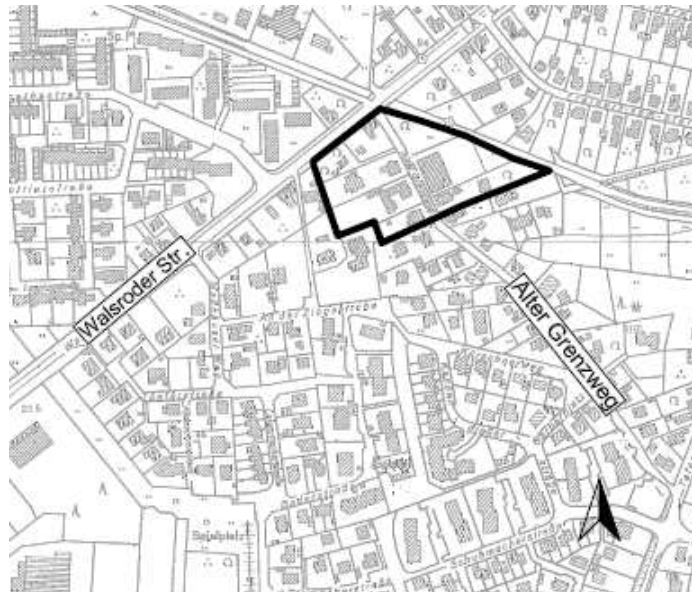
Da die im Plantitel enthaltene Zweckbestimmung „Straßenverbindung Charlottenstraße – Walsroder Straße“ gegenstandslos geworden ist, wird das Planverfahren als Bebauungsplan Nr. 118 mit neuer Bezeichnung und als Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59/1 durchgeführt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 "Beidseitig Alter Grenzweg an der Walsroder Straße" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die dazugehörige Begründung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 118 wird der Bebauungsplan Nr. 59/1 „Straßenverbindung Charlottenstraße – Walsroder Straße für den Bereich beidseitig Alter Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung aufgehoben und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Da die Voraussetzungen gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan Nr. 118 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der Deutschen Grundkarte; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden, Katasteramt Soltau).



Gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

12.06.2012 bis einschließlich 12.07.2012

öffentlich ausgelegt und kann in der Zeit von

montags bis freitags	7.30 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur des Planungsamtes im 1. Obergeschoß, eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Bauleitplan sowie für Stellungnahmen zur Niederschrift stehen Ihnen Frau Wachter, Zimmer 2.17, Tel. 0519182187, oder Herr Fischer, Zimmer 2.20, Tel. 0519182183, während der Auslegungszeiten oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse
<https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, den 31.05.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

L.S.

Cassebaum